Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1932	Nr. 38

(Nr. 13766.) Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932. Vom 14. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1932 wird

in Einnahme auf . . . . 3 046 065 370 RM,
nämlich auf . . . . 2 968 556 470 RM
an laufenden
und auf . . . . 77 508 900 RM
an einmaligen Einnahmen,
und in Ausgabe auf . . . . 3 046 065 370 RM,
nämlich auf . . . . 2 914 927 850 RM
an dauernden
und auf . . . . 131 137 520 RM
an einmaligen Ausgaben
festgestellt.

§ 2.

(1) Die im Haushalt für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

(2) Über die letzten 10% der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgabefonds vorgesehenen Beträge darf nur im Einverständnis mit dem Finanzminister verfügt werden.

(3) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen Ausgaben darf nur im Einverständnis mit dem Finanzminister verfügt werden.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zu 400 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Auf diesen Betrag sind die zum gleichen Zwecke für das Rechnungsjahr 1931 ausgegebenen Schatzanweisungen, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und aufgenommenen Darlehen, soweit sie erst während des Rechnungsjahrs 1932 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit, ihrem Rückkauf oder ihrer Rückerstattung anzurechnen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung eines Ausschusses des Staatsrats erforderlich.

§ 5.

(1) Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

(3) Wartestandsbeamte, die in Stellen von geringerem Diensteinkommen planmäßig angestellt werden, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 in der Fassung der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) bezogen hätten.

§ 6.

Von der Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) dem Landtag alljährlich vorzulegenden Nachweisungen über die Staatsnebenfonds ist, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 *RM* Jahreseinnahmen haben, für das Rechnungsjahr 1932 abzusehen.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) finden für das Rechnungsjahr 1932 auch auf die vorläufige Steuer vom Grundvermögen, die Hauszinssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Gebühren der Katasterverwaltung, die Gebührenabgabe der Notare sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

(2) Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) können Rückerstattungen der vom Preußischen Staate geleisteten Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Preußischen Staatsverwaltung sowie überhobener Ersatzzusatzrenten auch dann durch Absetzung von den Ausgabefonds vereinnahmt werden, wenn es sich um Erstattungen aus Vorjahren handelt.

§ 8.

Für das Rechnungsjahr 1932 finden auf die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

§ 9.

Zur Sicherung der Ablieferung der von den Gemeinden eingehobenen Staatssteuern (Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer, Schlachtsteuer) kann der Finanzminister für die säumigen Gemeinden einen Staatsbeamten mit der Wirkung bestellen, daß dieser berechtigt ist, die getrennte Verwaltung der eingehobenen Staatssteuern anzuordnen und der Gemeindekasse unmittelbar Zahlungsanweisungen zu erteilen mit der Maßgabe, daß diesen Anweisungen bis in Höhe der vom Zeitpunkt der Bestellung an eingehobenen Beträge der Vorrang vor allen übrigen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden zusteht.

§ 10.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1932.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Severing. Steiger.

Schreiber. Schmidt. Grimme. Klepper.

Anlage

zu § 1 der Verordnung.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1932.

a) Haupthaushalt.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen und Verwaltungszweige	Ordinarium		Extraordinarium	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	Domänen	26 529 986	16 876 765	800 000	1 657 100
2	Forsten:				
	a) Betrieb	87 540 700	99 109 290	3 000 000	1 850 000
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	179 920	902 300	—	—
3	Münze	1 276 820	720 570	—	—
4	Reichs- u. Staatsanzeiger	3 352 660	2 251 220	—	—
5	Staatsbank	2 000 000	—	—	—
6	Porzellanmanufaktur	—	—	—	300 000
7—9	Frei				
10	Allgem. Finanzverwaltung:				
	a) Steuern u. Abgaben	2 222 388 450	1 017 475 800	—	—
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	17 076 400	1 725 000	—	—
	c) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	78 038 420	— 79 683 970	100 000	2 273 750
11	Landtag	145 880	4 537 810	—	6 000
12	Staatsrat	12 000	343 150	—	—
13	Staatsministerium usw.	108 720	1 596 440	—	—
14	Finanzministerium	28 639 480	195 458 670	—	552 500
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	11 326 680	39 910 720	—	5 966 680
15a	Bergverwaltung	3 258 500	16 907 230	—	4 219 000
16	Justizministerium	201 715 000	385 897 000	—	3 225 000
17	Ministerium des Innern	199 821 860	391 444 820	—	13 449 700
18	Ministerium für Landwirtschaft usw.	20 979 124	67 874 000	1 800 000	12 055 120
18a	Gestüte	13 423 000	16 742 000	—	—
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	23 827 570	594 126 920	184 900	12 083 270
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	11 660 990	47 255 500	71 624 000	73 499 400
21	Oberrechnungskammer	23 410	950 240	—	—
22	Staatsschuld	15 230 900	92 506 375	—	—
	Gesamtsumme	2 968 556 470	2 914 927 850	77 508 900	131 137 520

b) Vermerke.

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als sechs Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht freigeworden ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

   Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über sechs Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.
2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.
3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

   Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

   Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.
4. Die im Haushaltsplan für 1928, 1929 und 1930 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „k. w.", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neugeschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.
5. Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für „Unterstützungen für Beamte" und „Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte usw." sowie für „Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestande usw." sind innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige gegenseitig übertragbar.
6. Planmäßige Stellen, die infolge der organisatorischen Maßnahmen des Ersten Teiles der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) wegfallen, gelten mit dem Zeitpunkte der Durchführung dieser Maßnahme im Haushaltsplan als abgesetzt.

c) Abschluß.

Es betragen:

1. die laufenden Einnahmen	2 968 556 470 RM	
2. die einmaligen Einnahmen	77 508 900 RM	3 046 065 370 RM
3. die dauernden Ausgaben	2 914 927 850 RM	
4. die einmaligen Ausgaben	131 137 520 RM	3 046 065 370 RM

Berlin, den 14. Juli 1932.

Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Severing. Steiger.

Schreiber. Schmidt. Grimme. Klepper.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.